

**II-3250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

z1. 50.200/16-3/91

1010 Wien, den 15. November 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

1580 IAB

1991 -11- 18

zu 1589 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Vergütung für die Berechnung und Überweisung  
 der Arbeiterkammerumlage, Nr. 1589/J.

Frage 1:

Halten Sie die geltende Bestimmung des § 19 Abs. 2 AKG für sachgerecht, die zwar den Krankenversicherungsträgern, nicht aber den Arbeitgebern einen Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung der Arbeiterkammerbeiträge gewährt?

Antwort:

Eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einbehaltung und Überweisung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen ihrer Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Kosten ergibt sich aus zahlreichen Rechtsvorschriften wie z.B. hinsichtlich der Lohnsteuer und der Krankenversicherungsbeiträge.

Ich halte es nicht für unsachlich, wenn der Gesetzgeber ein Prinzip, das er generell für die Einhebung von Abgaben und Beiträgen vorsieht, die vom Entgelt der Arbeitnehmer zu leisten sind, auch auf die Arbeiterkammerumlage anwendet.

Im übrigen erhalten auch die Krankenversicherungsträger für die Berechnung der Gehaltsabzüge ihrer eigenen Arbeitnehmer keine Vergütung, sondern lediglich für die Einhebung der Kammerumlage

- 2 -

aller bei ihnen versicherten (also auch bei fremden Arbeitgebern) beschäftigten Arbeitnehmern und für die Überweisung an die Arbeiterkammern.

Frage 2:

Wenn ja, sind Sie nicht der Ansicht, daß es sachlich nicht gerechtfertigt werden kann, den Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Arbeiterkammer ist, quasi auch zu einem Beitrag zu dieser Kammerorganisation zu verpflichten, indem er zum kostenlosen Erbringen bestimmter Leistungen gezwungen wird?

Antwort:

Die Arbeiterkammerumlage dient der Finanzierung der "Kammern für Arbeiter und Angestellte" als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Deren Aufgabe ist zwar in erster Linie die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer, ihre Existenz liegt aber - so wie die anderen gesetzlichen Interessenvertretungen - im öffentlichen Interesse. Daher ist die Einhebung der für die Finanzierung der Arbeiterkammern erforderlichen Umlage im Wege des Gehaltsabzuges durch den Arbeitgeber zusammen mit Steuern, Abgaben und sonstigen Beiträgen sachlich gerechtfertigt.

Frage 3:

Werden Sie in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf zum Arbeiterkammergesetz einen Kostenersatz für die Leistungen des Arbeitgebers oder eine direkte Überweisung der Beiträge vom Arbeitnehmer an die Arbeiterkammer vorsehen?

Antwort:

Nein.

- 3 -

Frage 4:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der im Nationalrat bereits eingebrachte Initiativantrag eines neuen Arbeiterkammergesetzes enthielt keinen derartigen Kostenersatz an die Arbeitgeber. Ich sah keinen Anlaß, zu diesem Gesetzentwurf, der in der 44. Sitzung des Nationalrates am 12. November 1991 beschlossen wurde, Änderungsvorschläge zu machen. Auch von Ihrer Seite wurde kein entsprechender Abänderungsantrag eingebracht.

Der Bundesminister:

